



Tätigkeitsbericht der ElCom 2008



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Impressum

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom
Effingerstrasse 39, CH-3003 Bern
Tel. +41 31 322 58 33 · Fax +41 31 322 02 22
info@elcom.admin.ch · www.elcom.admin.ch

Bilder Bundesamt für Energie BFE (S. 1, 6, 11, 18)
Schweizerisches Bundesarchiv (S. 14)
Stock.XCHNG/Gib (S. 28)

Auflage 150

Erscheint in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache · 8/2009

Inhalt

Einleitung

Die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

6 Aufgaben

7 Organisation und Personelles

- 7 Kommission
- 8 Fachsekretariat
- 8 Kommissionssekretariat

9 Rechtsgrundlagen

Schwerpunkte 2008

11 Preise und Tarife

- 11 Ankündigung der Tarife 2009 und die Reaktionen
- 12 Untersuchung der Tarife 2009 des Übertragungsnetzes
- 13 Verfahren gegen andere Netzbetreiber
- 13 Erhebungsinstrument für die Kostenrechnung

14 Recht

- 14 Unabhängigkeit der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid
- 15 Entflechtung des Übertragungsnetzes
- 15 Energiebezug von Grosskonsumenten
- 16 Netznutzungsentgelte in ausländischen Versorgungsgebieten
- 17 Kostendeckende Einspeisevergütung

18 Netze

- 18 Versorgungssicherheit
- 19 Systemdienstleistungen
- 19 Erhebung der Kennzahlen zur Versorgungsqualität
- 20 Zuteilung der Netzgebiete durch die Kantone
- 20 Netzanschluss und Netzebenenwechsel
- 20 Netzverstärkungen
- 20 Beziehungen mit den Nachbarländern sowie der EU
- 22 Engpässe der grenzüberschreitenden Netzkapazitäten
- 22 Merchant Lines

Anhang

24 Geschäftsstatistik

24 Sitzungsstatistik

25 Finanzen

- 25 Rechnung 2008
- 25 Budget 2009

26 Informatik

- 26 Website
- 26 Netzbetreiber-Datenbank

27 Publikationen

- 27 Weisungen
- 27 Verfügungen und Entscheide
- 27 Medienmitteilungen

Einleitung

Mit dem Inkrafttreten des neuen Stromversorgungsgesetzes am 1. Januar 2008 ist die schweizerische Elektrizitätswirtschaft tiefgreifenden Änderungen unterworfen worden. Die jahrzehntelang erfolgreich praktizierte Tradition des integrierten Stromversorgungsunternehmens, auf dessen Service und vorgegebenen Preis die Konsumenten zwingend angewiesen waren, wurde teilweise aufgehoben. Mit der Teilliberalisierung des Strommarktes muss das Stromnetz als natürliches Monopol von den übrigen Tätigkeitsbereichen entflochten werden. Dies eröffnet für die Branche, aber auch für die Konsumenten neue Handlungsmöglichkeiten: Grosskonsumenten sollen die Energie auch bei anderen Anbietern als ihrem Netzbetreiber beziehen und den Preis aushandeln können. Umgekehrt ergeben sich neue Absatzgebiete für Energielieferanten.

Der regulierte Bereich, das Stromnetz, untersteht der Überwachung durch die neue Regulierungsbehörde, die ElCom. Diese hat die Aufgabe, eine sichere und erschwingliche Stromversorgung in allen Landesteilen sicherzustellen. Dabei muss der Regulator

dafür sorgen, dass für die Stromwirtschaft weiterhin Anreize bestehen, in eine effiziente und qualitativ hochstehende Netzinfrastruktur zu investieren. Gleichzeitig muss die ElCom gewährleisten, dass die Netznutzungsentgelte und Elektrizitätstarife im Sinne des Gesetzes angemessen ausfallen und Kosten nicht ungerechtfertigt auf die Konsumenten überwältigt werden.

Das Jahr 2008 war in dieser Hinsicht für die ElCom eine grosse Herausforderung, wurden doch Wirtschaft und Bevölkerung Ende August von den Elektrizitätsunternehmen mit signifikanten Strompreiserhöhungen für das Folgejahr konfrontiert. Dies löste entsprechende politische Reaktionen aus, die in einer kurzfristigen Anpassung der Stromversorgungsverordnung mündeten.

Die ElCom ist zuversichtlich, dass sie gemeinsam mit allen Akteuren sinnvolle und ausgewogene, vor allem aber gesetzeskonforme Lösungen für die anstehenden Herausforderungen finden wird. Die ersten Grundsatzentscheide der ElCom ab Anfang 2009 werden diesbezüglich hoffentlich für alle wegweisend und hilfreich sein.

Die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Aufgaben



Die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) hat die Aufgabe, den Wettbewerb im schweizerischen Strommarkt zu überwachen. Als unabhängige staatliche Regulierungsbehörde begleitet die Kommission den Übergang der monopolistisch geprägten Elektrizitätsversorgung hin zu einem wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt. Dabei hat die ElCom unter anderem die Aufgabe, die Strompreise im Grundversorgungsbereich zu überwachen. Sie hat diese Funktion vom Preisüberwacher übernommen. Andererseits muss die ElCom sicherstellen, dass die Netzinfrastruktur weiterhin unterhalten und bei Engpässen ausgebaut wird, um auch in Zukunft die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Um diese Aufgaben zu erfüllen, besitzt die Kommission umfassende Kompetenzen:

- » Sie kontrolliert die Elektrizitätstarife der Endverbraucher ohne freien Netzzugang (Haushalte und KMU mit Jahresverbrauch unter 100 MWh) sowie die Netznutzungsentgelte. Die Kommission kann ungerechtfertigte Strompreiserhöhungen untersagen oder bei zu hohen Preisen Absenkungen verfügen. Sie ergreift die Initiative entweder aufgrund einer Klage oder von Amtes wegen.
- » Sie vermittelt und entscheidet bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem freien Zugang zum Stromnetz. Grossverbraucher (mit Jahresverbrauch von mindestens

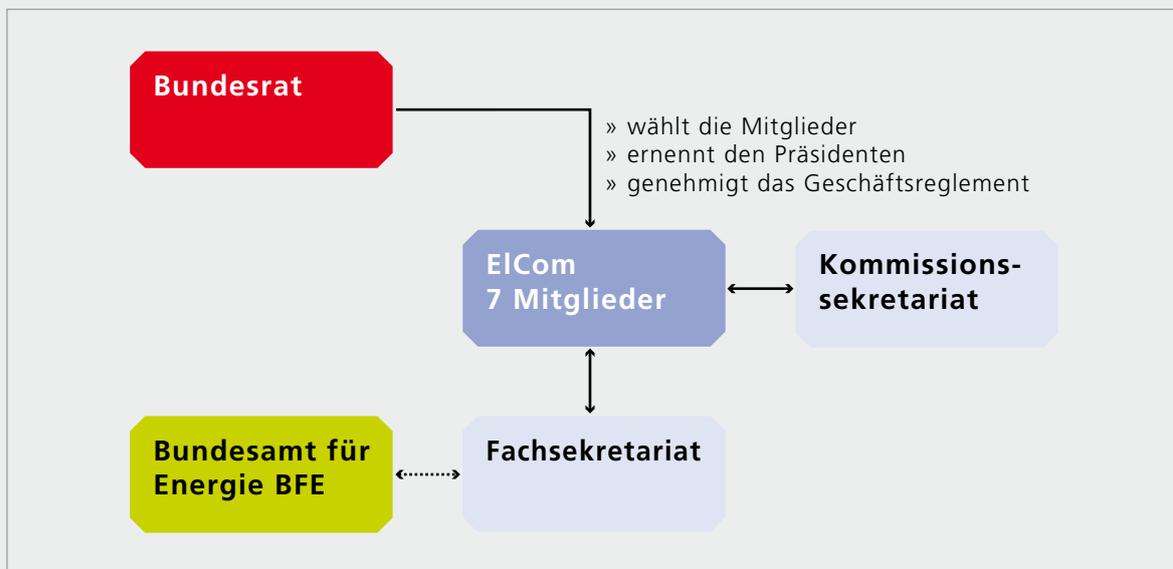


Abbildung 1: Das Organigramm der ECom

100 MWh) können ab 1. Januar 2009 ihren Stromlieferanten frei wählen. Kleinkonsumenten werden erst im Jahre 2014 Zugang zum Stromnetz erhalten, sofern gegen diese volle Marktöffnung kein Referendum ergriffen wird.

- » Sie entscheidet bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der kostendeckenden Einspeisevergütung, die ab dem 1. Januar 2009 den Produzenten von erneuerbarer Energie ausbezahlt wird.
- » Sie überwacht die Sicherheit der Stromversorgung und den Zustand der Stromnetze.
- » Sie regelt die Zuteilung von Netzkapazität bei Engpässen in grenzüberschreitenden Leitungen und koordiniert ihre Tätigkeit mit den europäischen Stromregulatoren.

» Sie stellt sicher, dass das Eigentum am Übertragungsnetz rechtzeitig an die nationale Netzgesellschaft Swissgrid übertragen wird (Entflechtung).

Organisation und Personelles

Die ECom setzt sich aus sieben unabhängigen, vom Bundesrat gewählten Kommissionsmitgliedern sowie zwei ständigen Sekretariaten zusammen. Die ECom untersteht keinen Weisungen des Bundesrates und ist von den Verwaltungsbehörden unabhängig.

Kommission

Die sieben Kommissionsmitglieder der ECom wurden vom Bundesrat bis Ende 2011

gewählt. Sie sind von der Elektrizitätswirtschaft unabhängig. Die Kommissionsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Nebenerwerb aus. Die Kommission tagt im Durchschnitt einmal monatlich im Plenum. Dazu kommen die Sitzungen der vier Ausschüsse «Preise und Tarife», «Netze und Versorgungssicherheit», «Recht und Einspeisevergütung» sowie «Kontakte Europa».

Die Kommission setzte sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Präsident

- » Carlo Schmid-Sutter, Rechtsanwalt und Urkundsperson, Landammann von Appenzell I. Rh.

VizepräsidentInnen

- » Brigitta Kratz, Dr. iur., LL.M., Rechtsanwältin und Lehrbeauftragte für Privatrecht an der Universität St. Gallen
- » Hans Jörg Schötzau, Dr. sc. nat. ETH, Titularprofessor an der ETH Zürich, ehem. CEO Netze, Handel und Vertrieb der NOK

Mitglieder

- » Anne d'Arcy, Dr. rer. pol., Professorin für Rechnungswesen an der Universität Lausanne/HEC
- » Aline Clerc, Ingénieure EPFL Génie rural et environnement, Experte in der Fédération romande des consommateurs (FRC) in Lausanne
- » Matthias Finger, Dr. en science politique, Professor für Management von Netzwerkindustrien an der EPFL

- » Werner Geiger, Dipl. El.-Ing. ETH, Selbstständiger Unternehmensberater

Fachsekretariat

Das Fachsekretariat unterstützt die Kommission fachlich und technisch, bereitet die Entschiede der Kommission vor und setzt diese um. Es leitet die verwaltungsrechtlichen Verfahren und führt die erforderlichen Abklärungen durch. Es ist von anderen Behörden unabhängig und untersteht ausschliesslich den Weisungen der Kommission. Der Personalbestand des Fachsekretariates wurde im Berichtsjahr kontinuierlich auf 21 Stellen ausgebaut.

Leiter des Fachsekretariates

- » Renato Tami, lic. iur., Rechtsanwalt und Notar

Sektion Preise und Tarife (8 Stellen)

- » Stefan Burri, Dr. rer. pol.

Sektion Recht und Einspeisevergütung (6 Stellen)

- » Nicole Zeller, lic. iur., Rechtsanwältin

Sektion Netze und Europa (6 Stellen)

- » Michael Bhend, Dipl. Ing. ETHZ

Kommissionssekretariat

Das Kommissionssekretariat ist die Anlaufstelle der Kommission für die Öffentlichkeit, die Branche und die Medien. Es koordiniert die Tätigkeiten von Kommission und Fachsekretariat und unterstützt die Kommission

administrativ. Der Personalbestand betrug am Ende des Berichtsjahres 4 Stellen.

Leiter des Kommissionssekretariates

» Frank Rutschmann, Dr. sc. nat.

Rechtsgrundlagen

- » Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7)
- » Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71)
- » Verordnung des UVEK vom 3. Dezember 2008 über Ausnahmen beim Netzzugang und bei den anrechenbaren Netzkosten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz (VAN; SR 734.713.3)
- » Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0)
- » Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV; SR 730.01)
- » Geschäftsreglement vom 21. November 2007 der Elektrizitätskommission (SR 734.74)

Das Stromversorgungsgesetz ist am 1. Januar 2008 und die Stromversorgungsverordnung am 1. April 2008 in Kraft getreten. Die für die Marktöffnung relevanten Artikel wurden auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt. Ab diesem Zeitpunkt können Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100 MWh pro Verbrauchsstätte ihren Lieferanten frei wählen. Das Gesetz sieht vor, dass nach Ablauf von 5 Jahren (1. Januar 2014) der Übergang zur vollen Marktöffnung erfolgen

soll. Der entsprechende Beschluss wird vom Parlament getroffen, wobei dieser dem fakultativen Referendum unterliegt (Art. 34 Abs. 3 StromVG).

Das maximal zulässige Entgelt für die Netznutzung wird durch das Gesetz und die Verordnung festgelegt (Art. 14 ff. StromVG und Art. 12 ff. StromVV). Es darf die anrechenbaren Betriebs- und Kapitalkosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen (sogenannte kostenbasierte Regulierung).

Die Stromversorgungsgesetzgebung bezweckt aber nicht alleine die Schaffung eines wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarktes. Es hat auch die Erhaltung und Stärkung der sicheren Elektrizitätsversorgung zum Ziel (Art. 1 StromVG). Das Stromversorgungsgesetz regelt daher die Grundversorgung (Art. 5 ff. StromVG), überträgt den Netzbetreibern Aufgaben zur Sicherstellung der Versorgung (Art. 8 StromVG) und gibt der ElCom die Kompetenz, dem Bundesrat bei einer Gefährdung der Versorgungssicherheit Massnahmen zur Wiederherstellung zu unterbreiten (Art. 9 und Art. 22 StromVG).

Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen die Unabhängigkeit des Netzbetriebs sicherstellen. Quersubventionierungen zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen sind untersagt. Sie müssen die Verteilnetzbereiche mindestens buchhalterisch von den übrigen Tätigkeitsbereichen entflechten (Art. 10 StromVG).

Das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene wird von der nationalen Netzgesellschaft (Swissgrid) betrieben. Sie hat die Rechtsform einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz (Art. 18 Abs. 1 StromVG) und wird von den Überlandwerken kapitalmässig beherrscht. Die Netzgesellschaft darf keine Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung, -verteilung oder -handel ausüben noch Beteiligungen an solchen Unternehmen besitzen. Ausgenommen ist der Bezug und die Lieferung von Elektrizität aus betriebsnotwendigen Gründen, z.B. zur Bereitstellung von Systemdienstleistungen (Art. 18 Abs. 6 StromVG). Die Mehrheit der Mitglieder und der Präsident des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung der nationalen Netzgesellschaft müssen von der Elektrizitätswirtschaft unabhängige Personen sein (Art. 18 Abs. 7 StromVG). Die Überlandwerke als heutige Eigentümer des gesamtschweizerischen Übertragungs-

netzes müssen ihre Eigentumsanteile bis am 1. Januar 2013 auf die nationale Netzgesellschaft überführen (Art. 33 Abs. 4 StromVG). Damit wird ab diesem Zeitpunkt Swissgrid nicht nur für den Betrieb des Übertragungsnetzes, sondern als Eigentümerin auch für dessen Unterhalt und Ausbau verantwortlich sein. Kommen die Überlandwerke ihrer Verpflichtung auf Überführung des Eigentums an die nationale Netzgesellschaft nicht nach, hat die ElCom ein Enteignungsrecht (Art. 33 Abs. 5 StromVG).

Gleichzeitig mit dem Stromversorgungsgesetz ist auch eine Änderung des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 in Kraft getreten. Diese Änderung bezweckt, mit verschiedenen Massnahmen, insbesondere der kostendeckenden Einspeisevergütung (Art. 7a EnG), die durchschnittliche Jahreserzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 um mindestens 5400 GWh zu erhöhen (Art. 1 Abs. 3 EnG).

Schwerpunkte 2008

Preise und Tarife



Ankündigung der Tarife 2009 und die Reaktionen

Die durch die nationale Netzgesellschaft Swissgrid im Mai 2008 veröffentlichten Tarife des Übertragungsnetzes für das Jahr 2009 fielen höher aus, als von vielen Marktteilnehmern erwartet worden war. Grund dafür waren unter anderem die Kosten für die Systemdienstleistungen sowie die Bewertung des Übertragungsnetzes. Aufgrund dieser Tarifankündigung eröffnete die ElCom von Amtes wegen ein Verfahren gegen Swissgrid, in welches insbesondere auch die rund 40 Eigentümer des Übertragungsnetzes miteinbezogen waren. Auch die Ende August durch die rund 800 Netzbetreiber publizierten Tarife für die Endverbraucher fielen mehrheitlich höher aus als

jene der Vorperiode. Die Gründe für die teils massiven Aufschläge lagen in der Aufwertung der Netze bei der Berechnung der Netznutzungsentgelte, bei den höheren Systemdienstleistungskosten, bei der neuen Abgabe zur Förderung der erneuerbaren Energien (kostendeckende Einspeisevergütung) sowie in verschiedenen Gemeinden bei höheren Abgaben. Gegen diese Strompreiserhöhungen gingen bei der Kommission rund 2500 informelle Reklamationen und formelle Beschwerden ein, deren Urhebererschaft das gesamte Spektrum der Verteilnetzbetreiber und Endverbraucher widerspiegelte: Gemeindewerke, Private, kleine und mittlere Unternehmen bis hin zu Grosskonsumenten. Gerügt wurden in den meisten Fällen die allgemeinen Aufschläge,

häufig aber auch nur einzelne Tarifkomponenten wie z.B. der Grundtarif (speziell ausgeprägt bei Zweitwohnungen), der Nachtтарif (ausschlaggebend insbesondere für Besitzer von Elektrospeicherheizungen oder Wärmepumpen, aber auch für Gewerbebetriebe wie Bäckereien) sowie die einmaligen Anschluss- und Netzkostenbeiträge beim Anschluss neuer Liegenschaften ans Stromnetz.

Untersuchung der Tarife 2009 des Übertragungsnetzes

Am 23. Mai 2008 hat Swissgrid die Tarife für die Nutzung des Übertragungsnetzes für das Jahr 2009 publiziert. Daraufhin gingen bei der ElCom rund 30 Eingaben ein, die eine Überprüfung oder Absenkung dieser Tarife forderten. Die ElCom leitete am 26. Juni 2008 von Amtes wegen eine Untersuchung der Kosten und Tarife des Übertragungsnetzes ein, die bis zum Ende des Berichtsjahres andauerte. Die komplexe Untersuchung betraf die Netze von 39 Übertragungsnetzeigentümern. Die ElCom setzte bei ihrer Untersuchung zwei Schwerpunkte:

Überprüfung des Netznutzungstarifs

Der Netznutzungstarif des Übertragungsnetzes reflektiert die Betriebs- und Kapitalkosten der 39 Eigentümer des Übertragungsnetzes und der Netzbetreiberin Swissgrid. Die ElCom überprüfte insbesondere die Netzbewertung und damit die Abschreibungs- und Zinskosten der Anlagen. Die

Analyse der Netzbewertung ergab, dass die Netzeigentümer für Anlagen vor einem bestimmten Stichtag systematisch Werte verwendet haben, die sie anhand von Wiederbeschaffungspreisen ermittelt hatten (sog. synthetische Netzbewertung). Gestützt auf Artikel 15 Absatz 3 StromVG verlangte die ElCom, dass zur Berechnung der Kapitalkosten so weit als möglich die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellkosten zu verwenden seien. Nur soweit diese nicht ermittelbar sind, anerkennt die ElCom die synthetische Netzbewertung nach Artikel 13 Absatz 4 StromVV. Die ElCom überprüfte bei den so bewerteten Anlagen namentlich, ob die bereits in Rechnung gestellten Betriebs- und Kapitalkosten korrekt abgezogen waren und ob die verwendeten Preisindizes die gesetzlichen Bedingungen erfüllten. Zudem überprüfte die ElCom summarisch die Höhe der Betriebskosten.

Die Untersuchung der Netznutzungstarife des Übertragungsnetzes stand Ende 2008 kurz vor dem Abschluss.

Überprüfung des Tarifs für allgemeine Systemdienstleistungen

Dieser Tarif beinhaltet unter anderem die Mengen und die Beschaffungskosten für die Regelenergie. Diese ist nötig, um die Netzstabilität und die Versorgungssicherheit bei unvorhergesehenen Ereignissen wie z. B. dem Ausfall eines Kraftwerkes sicherzustellen. Sie wird in der Schweiz insbesondere durch Speicherkraftwerke (Wasserkraft) bereitgestellt. Die Schweiz verfügt im Ver-

hältnis zur Gesamtproduktion über grosse Kraftwerksblöcke. Um einen Ausfall des grössten Werkes zu kompensieren, muss entsprechend viel Regelenergie vorgehalten werden – was entsprechende Kosten verursacht. Die ElCom untersuchte hier unter anderem, wieviel Regelenergie im europäischen Kontext tatsächlich in der Schweiz zur Verfügung gestellt werden muss. Ausserdem stellte sich die Frage, ob diese Aufwendungen nicht teilweise von den Produzenten getragen werden müssten. Die Kommission zog zur Klärung dieser Fragen externe Gutachter bei.

Die ElCom beabsichtigt, ihre Untersuchungen bis Anfang März 2009 abzuschliessen. Falls die Prüfung ergibt, dass eine Tarifänderung notwendig ist, muss per 1. April 2009 eine nachträgliche Kompensation bei den Tarifen für das Jahr 2009 vorgenommen werden.

Verfahren gegen andere Netzbetreiber

Auf der Basis der zahlreichen Beschwerden hat die ElCom im Verlaufe des Berichtsjahres verschiedene Untersuchungen zu den Netznutzungs- und Elektrizitätstarifen für das Jahr 2009 von Verteilnetzbetreibern eingeleitet. Untersuchungen von Netzbewertungen ergaben, dass bei verschiedenen Unternehmen ein grosser Anteil der Anlagen anhand von synthetischen Werten bewertet wurden. Die oben mit Bezug auf das

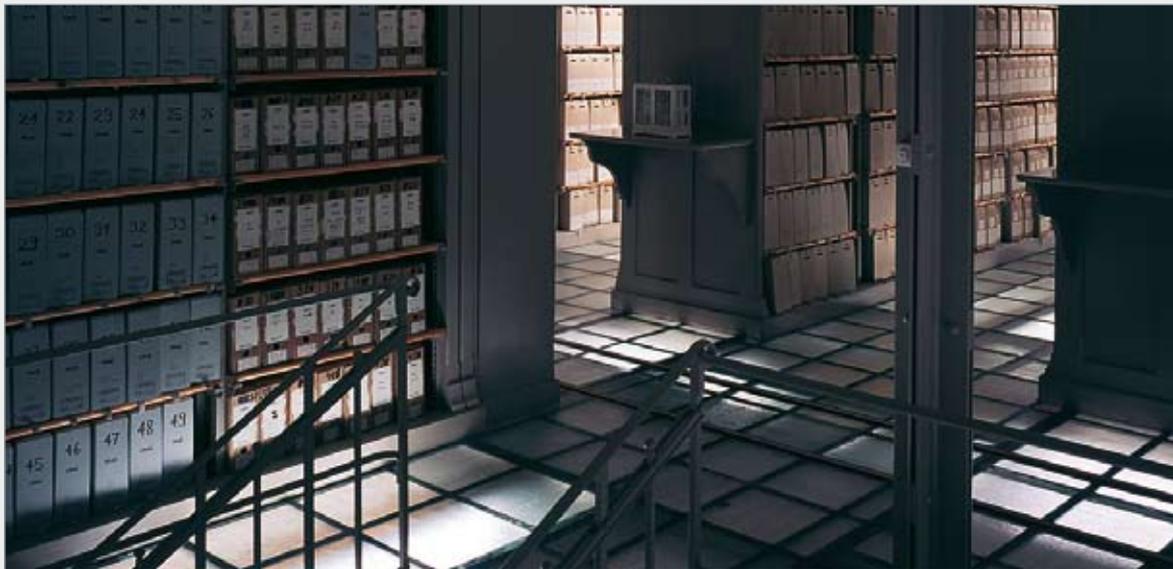
Übertragungsnetz dargelegten Grundsätze zur Bewertung gelten auch für die Verteilnetze: Nach Artikel 15 Absatz 3 StromVG müssen die Anlagewerte auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten ermittelt werden. Artikel 13 Absatz 4 StromVV erlaubt nur ausnahmsweise eine synthetische Bewertung. In solchen Fällen verlangt die ElCom eine gesetzeskonforme Bewertung.

Mit der Revision der StromVV vom 12. Dezember 2008 wurden sämtliche Netzbetreiber verpflichtet, ihre Tarife für das Jahr 2009 neu zu berechnen und bis Ende März 2009 zu veröffentlichen. Deswegen hat die ElCom im Dezember die bereits begonnenen Untersuchungen unterbrochen und wird sie nach der Veröffentlichung der neuen Tarife für das Jahr 2009 wieder aufnehmen.

Erhebungsinstrument für die Kostenrechnung

Nach Artikel 11 Absatz 1 StromVG erstellen die Netzbetreiber für jedes Netz eine Kostenrechnung und legen diese jährlich der ElCom vor. Die ElCom wird diese Daten im Jahr 2009 zum ersten Mal erheben. Damit die Angaben auswertbar sind, müssen sie von den Netzbetreibern in standardisierter Form eingereicht werden. Deswegen hat die ElCom gegen Ende des Berichtsjahres begonnen, zusammen mit der Branche ein Instrument zur systematischen Erfassung zu erstellen.

Recht



Unabhängigkeit der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid

Das StromVG enthält verschiedene Vorschriften zur Unabhängigkeit der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid. So müssen unter anderem der Präsident sowie die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder unabhängige Personen sein. Sie dürfen nicht Organen von juristischen Personen angehören, die Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung oder -handel ausüben oder in einem Dienstleistungsverhältnis zu solchen juristischen Personen stehen (Art. 18 Abs. 7 StromVG).

Mitte Mai 2008 ist der Verwaltungsratspräsident der Swissgrid, Herr Konrad Peter, zurückgetreten. In der Folge übernahm der Vizepräsident, Herr Hans Schweickardt, ad

interim die präsidialen Aufgaben. Ab diesem Zeitpunkt waren nur noch sechs von total zwölf Verwaltungsräten unabhängige Personen. Die ElCom hat Swissgrid mit Nachdruck aufgefordert, den gesetzlichen Zustand wieder herzustellen, was mit der Wahl von Herrn Peter Grüschow zum VR-Präsidenten Anfang Dezember 2008 geschehen ist.

Ende Oktober 2008 hat der Swissgrid-Verwaltungsrat beschlossen, die Fachkommissionen aufzulösen. Diese Fachkommissionen hatten den Verwaltungsrat in der Aufbauphase mit Fachwissen unterstützt.

Die Statuten der Swissgrid müssen durch den Bundesrat genehmigt werden. Der Bundesrat prüft dabei unter anderem, ob die Statuten die Unabhängigkeit der Swissgrid gewährleisten (Art. 19 StromVG). Die Genehmigung

erfolgte Mitte Dezember 2008 unter dem Vorbehalt, dass die Mehrheitsbeteiligung von Kantonen und Gemeinden an der Swissgrid gewährleistet werden muss. Dazu soll in einer Arbeitsgruppe bis Mitte 2009 eine Lösung gefunden werden.

Diese gesetzlichen Vorgaben sind auch bei der Untersuchung der Tarife 2009 des Übertragungsnetzes von Bedeutung. Es stellte sich die Frage, ob Swissgrid die Tarife überhaupt gültig erlassen hat. Die Statuten waren bei Verabschiedung der Tarife im Mai 2008 noch nicht vom Bundesrat genehmigt. Zudem war der Verwaltungsrat bei Verabschiedung der Tarife nicht nach den Vorgaben des StromVG zusammengesetzt. Die ElCom hat sich im Rahmen ihrer Verfügung betreffend Kosten und Tarife 2009 des Übertragungsnetzes auch mit diesem Punkt auseinandergesetzt.

Entflechtung des Übertragungsnetzes

Es wird zwischen verschiedenen Stufen der Entflechtung (auch Entbündelung, engl. unbundling) unterschieden: Informativische (Art. 10 Abs. 2 StromVG), organisatorische (Art. 10 Abs. 1 StromVG), buchhalterische (Art. 10 Abs. 3, Art. 11 Abs. 1 StromVG), rechtliche (Art. 33 Abs. 1 StromVG) und eigentümersmässige Entflechtung (Art. 33 Abs. 4 StromVG).

Verschiedene Übertragungsnetzeigentümer haben bei der ElCom beantragt, im Berichtsjahr auf die rechtliche Entflechtung zu verzichten und diese erst im Rahmen der

Überführung des Übertragungsnetzes in das Eigentum der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid vorzunehmen. Die ElCom konnte diesen Ersuchen angesichts des klaren Wortlautes des Gesetzes nicht entsprechen. Die ElCom wird im Rahmen ihrer Überwachungsfunktion insbesondere die Entflechtung des Übertragungsnetzes bis Ende 2012 begleiten.

Energiebezug von Grosskonsumenten

Nach der Publikation der Tarife Ende August 2008 hatten Grosskonsumenten mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh gestützt auf das StromVG zum ersten Mal die Möglichkeit, sich für das Jahr 2009 zu entscheiden, sich auf dem Energiemarkt als «freie Endverbraucher» mit Energie einzudecken. Von dieser Möglichkeit des Markteintritts haben jedoch nur sehr wenige Grosskonsumenten Gebrauch gemacht. Grund: Bis zur zweiten Stufe der Marktöffnung im Jahre 2014 haben auch Grosskonsumenten das Recht, in der sogenannten Grundversorgung zu verbleiben. Dort können Konsumenten von Elektrizitätstarifen profitieren, die sich laut Artikel 4 der StromVV an den Gestehungskosten und an den langfristigen Bezugsverträgen orientieren müssen. Diese regulierten Elektrizitätstarife waren im Herbst 2008 deutlich attraktiver als die europäischen Marktpreise. Dazu kommt, dass der Entscheid, aus der Grundversorgung in den freien Markt zu wechseln, endgültig ist («einmal frei, immer

frei», Art. 11 Abs. 2 StromVV), was offenbar für viele Grosskonsumenten ein zu hohes Risiko darstellte.

Hat ein Endverbraucher von seinem Recht, in den freien Markt einzutreten Gebrauch gemacht, bestimmen sich die Preise für den gelieferten Strom nach den abgeschlossenen Verträgen. Die ElCom ist nicht für die Überprüfung dieser Lieferverhältnisse im freien Markt zuständig und hat dies im Laufe des Jahres 2008 verschiedenen Endverbrauchern, die sich bei ihr beschwerten, mitgeteilt. Bestehen Anzeichen für eine unzulässige Beschränkung des Wettbewerbs (z.B. unzulässige Wettbewerbsabreden), kann bei der Wettbewerbskommission eine Anzeige eingereicht werden.

Viele Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben schon in der Vergangenheit – also noch vor der gesetzlichen Marktöffnung – mit Grosskonsumenten schriftliche Verträge abgeschlossen. Es ist nun in verschiedenen Fällen zu beurteilen, ob diese Grosskonsumenten dadurch schon in den freien Markt eingetreten sind oder ob sie noch einen Anspruch auf Grundversorgung haben. Grosskonsumenten und Elektrizitätsversorgungsunternehmen legen Artikel 11 Absatz 2 StromVV unterschiedlich aus. Die ElCom wird über diese Frage voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2009 befinden.

Ende 2008 bestand von Seiten einiger Grosskonsumenten die Befürchtung, wegen Auslaufen ihrer Lieferverträge ab 2009 überhaupt nicht mehr beliefert zu werden. Die ElCom hat daher in einem solchen Fall

eine vorsorgliche Verfügung erlassen und festgelegt, dass dieser Grosskonsument weiterhin mit Strom zu beliefern sei. Sie hat den Tarif für die Dauer des Verfahrens in der Hauptsache festgesetzt (Verfügung der ElCom vom 17. November 2008, Verfahren 957-08-137).

Netznutzungsentgelte in ausländischen Versorgungsgebieten

Gewisse grenznahe Gebiete im Ausland werden von schweizerischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Strom versorgt und gehören zur Regelzone Schweiz. Umgekehrt gehören einige Gebiete in der Schweiz zu einer ausländischen Regelzone und werden von einem ausländischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Strom beliefert. Dabei stellte sich die Frage, welche Tarife für die Systemdienstleistungen und die Netznutzung in diesen Fällen zur Anwendung kommen: die Tarife der Schweiz oder die Tarife des jeweiligen Nachbarstaates?

Das öffentliche Recht kennt anders als das Privatrecht kein eigentliches Kollisionsrecht, welches das auf einen grenzüberschreitenden Sachverhalt anwendbare Recht bestimmt. Es gilt das Territorialitätsprinzip: Schweizerisches öffentliches Recht wird demnach nur auf Sachverhalte angewendet, welche sich in der Schweiz zutragen. Die ElCom hat die Belieferung von ausländischen Gebieten aus der Regelzone Schweiz hinaus als schweizerischen Sachverhalt qualifiziert. Folglich kommt schweizerisches Recht zur Anwendung und es gelten die Tarife der Schweiz

(Verfügung der ElCom vom 30. Oktober 2008, Verfahren 952-08-017).

Hierauf wurde das Bundesverwaltungsgericht ersucht, im Sinne einer vorsorglichen Massnahme anzuordnen, dass der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid für die Nutzung des Netzes im Ausland nur einen Preis zu bezahlen sei, der sich nach dem entsprechenden ausländischen Preis richte. Das Bundesverwaltungsgericht hat dieses Gesuch mit Zwischenverfügung vom 22. Dezember 2008 abgewiesen (Geschäfts-Nr. A-7862/2008).

Kostendeckende Einspeisevergütung

Das Energiegesetz schreibt vor, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Stand im Jahr 2000 um mindestens 5400 GWh zu erhöhen. Es enthält dazu ein Paket von Massnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energien sowie zur Förderung der Effizienz im Elektrizitätsbereich. Hauptpfeiler ist dabei die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) für Strom aus erneuerbaren Energien. Im Jahr 2009 sollen rund 200 Millionen Franken für die kostendeckende Einspeisevergütung, für die Vergütung bestehender Anlagen (15 bzw. 16 Rp./kWh), für Bürgschaften an Geothermie-Projekte sowie für wettbewerbliche Ausschreibungen zur Verfügung stehen. Weitere rund 60 Millionen Franken sind für Rückerstattungen an Grossverbraucher, Vollzugs- und Ausgleichsenergiekosten sowie für Marktpreisschwankungen vorgesehen.

Zur Finanzierung der kostendeckenden Einspeisevergütung sieht das Energiegesetz ab dem 1. Januar 2009 einen Zuschlag von maximal 0,6 Rp./kWh des schweizerischen Strom-Endverbrauchs vor. Im Jahr 2009 beträgt der Zuschlag 0,45 Rp./kWh.

Die kostendeckende Einspeisevergütung ist für folgende Technologien vorgesehen: Kleinwasserkraft (bis 10 MW), Photovoltaik, Windenergie, Geothermie, Biomasse und Abfälle aus Biomasse.

Seit dem 1. Mai 2008 konnten sich Produzenten für die KEV anmelden. In den ersten sechs Monaten sind bei der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid über 5000 Anmeldungen eingegangen. Das Interesse an diesem Förderinstrument ist derart gross, dass die KEV bereits an ihre Grenzen stösst. Das Jahres-Zubaukontingent 2008 für neue Photovoltaik-Anlagen beispielsweise ist ausgeschöpft. Gemäss Energiegesetz musste das BFE deshalb Mitte August 2008 für die Photovoltaik einen Bescheidstopp verfügen und die Swissgrid anweisen, für 2008 keine weiteren positiven Bescheide für Photovoltaikanlagen auszustellen. Bei der Photovoltaik sind deshalb circa 3000 Anlagen auf der Warteliste registriert.

Nach Artikel 25 Energiegesetz beurteilt die ElCom Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen und den Zuschlägen auf die Übertragungskosten, d.h. der KEV. Im Berichtsjahr sind bei der ElCom knapp 100 Eingaben gegen die Bescheide von Swissgrid

eingegangen. In einer grossen Mehrzahl beschwerten sich Produzenten dagegen, dass sie die KEV nicht bereits ab Anfang 2009 erhalten, sondern einstweilen lediglich auf die Warteliste gesetzt wurden. Die ElCom hat alle diese Eingaben geprüft. Der Bescheid von Swissgrid war in rund 90 % aller Streitigkeiten nicht zu beanstanden, da das Jahreszubaukontingent für neue Photovoltaikanlagen

bereits ausgeschöpft war. Bei den übrigen 10 % der Fälle hat die ElCom Swissgrid angewiesen, ihren Bescheid zu revidieren. In einem weiteren Verfahren wurde bei der ElCom Beschwerde eingereicht und verlangt, dass zusätzlich zu den Vergütungssätzen der KEV die Mehrwertsteuer auszurichten sei. Die Verfügung in diesem Verfahren ergeht voraussichtlich im ersten Quartal 2009.

Netze



Versorgungssicherheit

Die ElCom hat nach Artikel 22 des StromVG den Auftrag, die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landes- teilen zu überwachen sowie den Zustand

und den Unterhalt des Übertragungsnetzes zu überprüfen.

Mit Inkraftsetzung des StromVG per 1. Januar 2008 wurde die Verantwortung für die Planung und die Kontrolle des gesamten Übertragungsnetzes auf die nationale

Netzgesellschaft Swissgrid übertragen. Die tatsächliche Verantwortung für das Bilanzmanagement wurde im Berichtsjahr jedoch weiterhin durch die bisherigen Bilanzzonen übernommen. Im Hinblick auf die Gesamtverantwortung für die Führung der Regelzone Schweiz hat die ElCom im Berichtsjahr bei Swissgrid interveniert, die vertraglich festzulegenden Verfügungsrechte über die Netzanlagen nach Artikel 33 StromVG bei der ElCom einzureichen.

Systemdienstleistungen

Mit der Inkraftsetzung der für die nationale Netzgesellschaft relevanten Bestimmungen des StromVG werden per 1. Januar 2009 die bisher sieben Bilanzzonen per Gesetz in eine Regelzone Schweiz überführt. Damit verbunden ist die formelle Verantwortung der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid für das Bilanzmanagement und die Bereitstellung der Systemdienstleistungen wie zum Beispiel die Vorhaltung von Regelleistung sowie die Gewährleistung der Spannungshaltung. Die ElCom begleitete die Vorbereitungsarbeiten der Elektrizitätswirtschaft im Hinblick auf die marktbasierete Beschaffung der Systemdienstleistungen ab Anfang 2009.

Die ElCom hat sich im Rahmen des laufenden Verfahrens zu den Tarifen 2009 des Übertragungsnetzes intensiv mit Fragen zu den Systemdienstleistungen befasst. So wurde zum Beispiel der notwendige Umfang der Vorhaltung von Regelleistung gemäss internationalem Standard überprüft und die zu

erwartenden Kosten einem internationalen Vergleich unterzogen.

Gegen Ende des Berichtsjahres wurden erste Ausschreibungen durchgeführt. Die ersten Ergebnisse zeigen, dass die Marktsituation für einzelne Produkte noch kaum entwickelt beziehungsweise angespannt ist. Aufgrund des noch sehr jungen Marktes ist es noch verfrüht, hierzu bereits Schlussfolgerungen zu ziehen.

Nach Abschluss des Verfahrens zu den Swissgrid-Tarifen 2009 wird bei den Systemdienstleistungen die Optimierung der Ausschreibungsmodalitäten des Regelenergiemarktes im Vordergrund stehen. Zudem sollen die Preismechanismen (etwa für die Rechnungsstellung von Ausgleichsenergie an die Bilanzgruppen) überprüft werden.

Erhebung der Kennzahlen zur Versorgungsqualität

Gemäss Artikel 6 Absatz 2 StromVV haben alle Netzbetreiber der ElCom jährlich die international üblichen Zahlen zur Versorgungssicherheit einzureichen. Im Berichtsjahr verzichtete die ElCom mit Weisung 4/2008 noch auf die Erhebung dieser Kennzahlen, damit sich die Netzbetreiber auf die primären Aufgaben wie die Entflechtung des Netzbetriebs oder den Aufbau einer Kostenrechnung konzentrieren konnten. Allerdings definierte die ElCom im Berichtsjahr die ab 1. Januar 2009 zu erhebenden Werte und publizierte diese mit der Weisung 7/2008. Im Jahr 2009 sind lediglich Netzbetreiber mit einem Jahresenergiehaushalt größer als

200 GWh verpflichtet, die Versorgungsunterbrüche zu erfassen und der ElCom einzureichen.

Zuteilung der Netzgebiete durch die Kantone

Die Netzgebietszuteilung obliegt den Kantonen. Nach Artikel 5 Absatz 1 StromVG bezeichnen die Kantone die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber. Streitigkeiten, die sich daraus ergeben, werden nicht von der ElCom untersucht. Die Netzgebietszuteilung ist für die Tätigkeit der ElCom jedoch von grosser Bedeutung. Gerade in Streitfällen muss klar sein, welcher Netzbetreiber welche Endverbraucher zu welchen Bedingungen anzuschliessen und zu versorgen hat. Die Kantone wurden im Berichtsjahr aufgefordert, den gesetzlichen Zuteilungsprozess voranzutreiben. Dieser wurde in der Zwischenzeit in allen Kantonen bereits in Angriff genommen, bis Ende des Berichtsjahres konnte er jedoch nur in den wenigsten Kantonen abgeschlossen werden. In den Kantonen mit vielen Netzbetreibern und stark fragmentierten Netzgebieten dauert dieser Prozess aus naheliegenden Gründen etwas länger.

Netzanschluss und Netzebenenwechsel

Die Zuordnung von Endverbrauchern und Netzbetreibern zu einer bestimmten Netzebene gab in einigen Fällen Anlass zu Differenzen, die bis vor die ElCom getragen wurden. Dabei ging es in zwei Fällen um die

Frage, ob kommunale Verteilnetzbetreiber an der Netzebene 4 oder an der Netzebene 5 angeschlossen sind, was sich auf die Höhe des zu entrichtenden Netznutzungsentgeltes auswirkt. Die ElCom hat sich deshalb eingehend mit dem Thema Netzebenenwechsel und der sogenannten «Pancaking»-Problematik auseinandergesetzt. Die Entscheide der ElCom in den genannten Fällen sind im ersten Halbjahr 2009 zu erwarten.

Netzverstärkungen

Gemäss Artikel 22 Absatz 3 der StromVV sind Netzverstärkungen, die durch den Anschluss von Erzeugern (insbesondere KEV-Anlagen) notwendig werden, Teil der Systemdienstleistungen. Vergütungen für notwendige Netzverstärkungen bedürfen einer Bewilligung der ElCom. Im Jahr 2008 sind bei der ElCom entsprechende Gesuche eingegangen. Die ElCom hat bezüglich der Vergütung von notwendigen Netzverstärkungen unterschiedliche Vergütungsmodelle (Einzelfallbetrachtung und Pauschalmodelle) evaluiert und zu diesem Zweck auch ein Gutachten erstellen lassen. Auf Basis dieser Evaluation soll im 1. Quartal 2009 eine Weisung erlassen werden.

Beziehungen mit den Nachbarländern sowie der EU

Bilaterale Kontakte mit ausländischen Regulatoren

Aufgrund der zentralen Lage der Schweiz und der starken internationalen Anbindung

im kontinentaleuropäischen Verbundnetz ist die Koordination mit den Regulatoren der umliegenden Länder eine wesentliche Aufgabe der ElCom. Die ElCom hat im Berichtsjahr mit der Commission de Régulation de l'Énergie (CRE) in Frankreich, der Bundesnetzagentur (BNetzA) in Deutschland, E-Control in Österreich und der Autorità per l'energia elettrica e il gas (AEEG) in Italien Antrittsbesuche durchgeführt und die Zusammenarbeit bei bilateralen Fragestellungen auf ad hoc-Basis weitergeführt. Das wichtigste Thema im bilateralen Kontakt war der Umgang mit Engpässen im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz. Daneben wurde auch der Ausbau dieses Netzes sowie die Weiterentwicklung des Zugangs zu den jeweiligen nationalen Energiemärkten diskutiert.

Weiter wurde die ElCom vom belgischen Regulator (Commission de Régulation de l'Électricité et du Gaz, CREG), der im Rahmen der Region Central West die Federführung innehat, zu einem wertvollen Informationsaustausch eingeladen.

Tätigkeiten in der Regional Initiative Central South

Nachdem in der Schweiz mit der Inkraftsetzung des StromVG vergleichbare Rahmenbedingungen für den Elektrizitätsmarkt wie in der EU gelten, wurde der ElCom im Koordinations-Komitee der Europäischen Region Central South ab Anfang des Berichtsjahrs Beobachterstatus gewährt. Das Ziel dieser im EU-Recht verankerten Initiativen ist, die

Marktbedingungen in den entsprechenden Regionen zu harmonisieren. Die italienische Nordgrenze wurde bereits in der Vergangenheit im Rahmen von pentalateralen Vereinbarungen zwischen den Übertragungsnetzbetreibern koordiniert. Wesentliche Themen im Berichtsjahr waren die Gewährleistung der Transparenz, die Errichtung einer gemeinsamen Auktionsstelle (Single Auction Office) für Netzkapazitäten und die Frage des Einbezugs der schweizerischen Nordgrenze nach Frankreich, Deutschland und Österreich.

Die Engpassverfahren an der italienischen Nordgrenze sind seit längerer Zeit aufeinander abgestimmt und richten sich nach den Bedürfnissen des italienischen Marktes. Vor diesem Hintergrund unterstützte die ElCom im Rahmen der Region Central South die Bestrebungen, die Auktionsverfahren an der italienischen Grenze zu harmonisieren. Bei der Konstituierung einer zentralen Auktionsstelle sind die Unabhängigkeit, die Transparenz, die Übereinstimmung mit schweizerischem Recht und die Beschränkung auf rein operative Tätigkeiten Grundvoraussetzungen für die ElCom, um einer solchen Lösung zuzustimmen. Im Berichtsjahr waren diese Voraussetzungen noch nicht erfüllt.

In der Frage des Einbezuges der schweizerischen Nordgrenze orientierte sich die ElCom an den Bedürfnissen des Marktes. Die schweizerische Nordgrenze ist im Handel ein wichtiges Element zum Ausgleich zwischen Band- und Spitzenlast und da-

mit ein wesentliches Element zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Schweiz.

Tätigkeiten in der Electricity Focus Group des CEER

Gemäss der European Regulators Group for Electricity and Gas (ERGEG) ist die ElCom als Vertreterin eines Nicht EU-Staates nur zu den Sitzungen der Electricity Working Group (EWG) zugelassen und auch dort nur zu den Diskussionen in den Task forces ESS (Electrical Security of Supply), SDE (Sustainable Development) und EQS (Electrical Quality of Supply). Die Mitarbeit der ElCom in diesen Task forces wurde im Berichtsjahr initiiert und soll künftig weiter ausgebaut werden. Sie soll die Vernetzung mit den EU-Regulatoren weiter fördern und den Informationsstand der ElCom bezüglich der für die Schweiz relevanten EU-Gesetze und -Richtlinien sicherstellen.

Engpässe der grenzüberschreitenden Netzkapazitäten

Im Hinblick auf die Inkraftsetzung des StromVG per 1. Januar 2008 wurden gemeinsame Auktionsverfahren mit Italien eingeführt. Die ElCom hat dabei die von den beteiligten Übertragungsnetzbetreibern erarbeiteten Auktionsregeln und Kooperationsverträge auf die Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Bestimmungen hin überprüft. Zur Gewährleistung der Rechts- und damit auch der Investitionssicherheit sehen sowohl die schweizerischen wie auch

italienischen Gesetzesbestimmungen vor, bestehende Stromlieferungsverträge unter den im Gesetz definierten Voraussetzungen ausserhalb der Auktionsverfahren abzuwickeln. Die Allokationsverfahren an der schweizerischen Nordgrenze wurden bereits vor Inkraftsetzung des StromVG angepasst und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Diese Verfahren wurden im Berichtsjahr unverändert weitergeführt.

Gemäss Artikel 22 Absatz 2 StromVG entscheidet die ElCom über die Verwendung der Einnahmen aus den Auktionserlösen. Im Berichtsjahr wurden der Systembetrieb und die Bereitstellung der damit verbundenen Systemdienstleistungen faktisch von den bisherigen Bilanzzonen gewährleistet. Die ElCom hat deshalb, gestützt auf die im StromVG enthaltene Übergangsbestimmung, die Auktionserlöse weitgehend den Eigentümern des Übertragungsnetzes zugesprochen. Damit wurden die Einnahmen gesetzeskonform zur Deckung der anrechenbaren Kosten des Übertragungsnetzes nach Artikel 15 StromVG eingesetzt.

Merchant Lines

Grundsätzlich haben alle Leitungsbetreiber Dritten diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren. Der Netzzugang sichert die Freiheit, von einem Lieferanten freier Wahl Elektrizität zu beziehen oder Elektrizität in ein beliebiges Netz einzuspeisen. Als Anreiz zur Verstärkung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität besteht mit Artikel 17 Absatz 6 StromVG die Möglichkeit,

für zusätzliche Kapazität aufgrund neuer grenzüberschreitender Leitungen Ausnahmen vom Netzzugang vorzusehen.

Am 15. Dezember 2008 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), unter Berücksichtigung der Stellungnahme der ElCom, die Verordnung über Ausnahmen beim Netzzugang und bei den anrechenbaren Netzkosten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz (VAN; SR 734.713.3) erlassen. Diese gibt der ElCom die Kompetenz, sogenannte Merchant Lines, d.h. Übertragungsnetzkapazitäten, welche vom Netzzugang ausgenommen sind, unter Auflagen zu bewilligen.

Die ElCom hat am 30. Dezember 2008 für die Leitung zwischen Robbia (CH) und San Fiorano (IT) eine solche Ausnahme verfügt. Die Kosten für diese Leitung werden für die

Zeit der Ausnahme von der Investorin getragen und gelten nicht als anrechenbare Kosten im Sinne des Gesetzes. Nach Ablauf der Ausnahme wird die zusätzliche Kapazität im Rahmen der Auktionsverfahren den Marktakteuren zugänglich gemacht und die betroffene Leitung analog den anderen grenzüberschreitenden Leitungen bis spätestens Ende 2012 auf die nationale Netzgesellschaft übertragen.

Für die im Berichtsjahr erstellte Leitung zwischen Mendrisio (CH) und Cagno (IT) wurde auf italienischer Seite bereits eine Ausnahme vom Netzzugang gewährt. Gestützt auf Artikel 17 Absatz 6 StromVG hat die Investorin (Nord Energia SpA) im Dezember 2008 bei der ElCom ein Gesuch für eine Ausnahme vom Netzzugang nach schweizerischem Recht beantragt. Das Verfahren soll im 1. Quartal 2009 abgeschlossen werden.

Geschäftsstatistik

Art des Geschäfts	Übertrag aus 2007	Eingang	Erledigt	Übertrag ins 2009
Spezifische Eingaben Tarife	2	1754	750	1006
Allgemeine Reklamationen Tarife	0	737	737	0
Kostendeckende Einspeisevergütung	0	94	91	3
Restliche Fälle	2	163	108	57
Total	4	2748	1686	1066

Im Berichtsjahr 2008 gingen im Fachsekretariat der ElCom 1754 Reklamationen aus Bevölkerung und Wirtschaft über zu hohe Netznutzungsentgelte oder Elektrizitätstarife von rund 200 Unternehmen ein. Diese Eingaben betrafen die Elektrizitätsversorgungsunternehmen in unterschiedlichem Ausmass. So gingen beispielsweise über 750 Reklamationen ein, welche sich an den angekündigten Tarifen eines einzigen Netzbetreibers störten. Die ElCom konzentrierte im Berichtsjahr ihre Ressourcen auf die Prüfung der Tarife des Übertragungsnetzes sowie die Tarife einiger grosser Verteilnetzbetreiber, deren Korrektur sich auf eine grosse Anzahl Konsumentinnen und Konsumenten auswirken würde. Die Absender aller Eingaben wurden entsprechend informiert und über den weiteren Verlauf der Untersuchungen auf dem Laufenden gehalten.

Zusätzliche 737 Eingaben waren eher als generelle Reklamationen über die gestiegenen Strompreise zu verstehen, die an die ElCom gerichtet waren. Diese Eingaben konnten mit einem Brief beantwortet werden, in welchem die ElCom die Gründe der Strompreiserhöhungen darlegte und auf die

laufende Untersuchung der Tarife 2009 des Übertragungsnetzes sowie auf die Möglichkeit einer formellen Beschwerde hinwies.

Bei 94 weiteren Eingaben handelte es sich um Einsprachen von Produzenten erneuerbarer Energien gegen negative Bescheide von Swissgrid über die Auszahlung der kostendeckenden Einspeisevergütung. Bei den restlichen 163 Fällen handelt es sich um Eingaben zu den übrigen Themen, welche im Kapitel Schwerpunkte 2008 beschrieben sind (Entflechtung des Übertragungsnetzes, Energiebezug von Grosskonsumenten, Netzanschluss, Netzverstärkungen, Systemdienstleistungen, Merchant Lines etc.).

Sitzungsstatistik

Die Mitglieder der ElCom beraten sich regelmässig an monatlich durchgeführten Plenarsitzungen. Dazu kommen die Sitzungen der vier verschiedenen Ausschüsse sowie Workshops und andere Sondersitzungen. Im Berichtsjahr haben die ElCom-Mitglieder in unterschiedlicher Zusammensetzung an insgesamt 33 Ganztages- und 62 Halbtages-

sitzungen im Inland teilgenommen. Dazu kamen die Teilnahme an 33 Branchenveranstaltungen in der ganzen Schweiz (meist mit Referat) sowie 5 Antrittsbesuche bei ausländischen Regulatoren.

Finanzen

Rechnung 2008

Der ECom stand 2008 ein Budget von 650 000 Fr. zur Verfügung. Mit diesem Betrag wurden die Honorare und Spesen der Kommissionsmitglieder und die Löhne der Mitarbeitenden des Kommissionssekretariates gedeckt. Der Personalaufwand für die Mitarbeitenden des Fachsekretariates sowie der externe Beratungsaufwand und Leistungen für Informatik, Logistik, HR und Controlling sind in diesem

Betrag nicht eingerechnet. Diese Posten sind einstweilen Bestandteil des Budgets des Bundesamtes für Energie, dem das Fachsekretariat administrativ angeschlossen ist.

Diesen Ausgaben stehen Einnahmen in der Höhe von rund einer Million Franken gegenüber, die aus der bei Swissgrid erhobenen Aufsichtsabgabe für die Zusammenarbeit der ECom mit ausländischen Behörden (Art. 28 StromVG) bestehen. Dazu kommen Verfahrensgebühren, welche den Parteien anlässlich von Verfügungen in Rechnung gestellt werden.

Budget 2009

Für das Jahr 2009 wurde ein Aufwand von 685 000 Fr. budgetiert. Auf der Einnahmenseite werden neben der Aufsichtsabgabe zusätzliche Erträge aus Verfahrensgebühren erwartet.

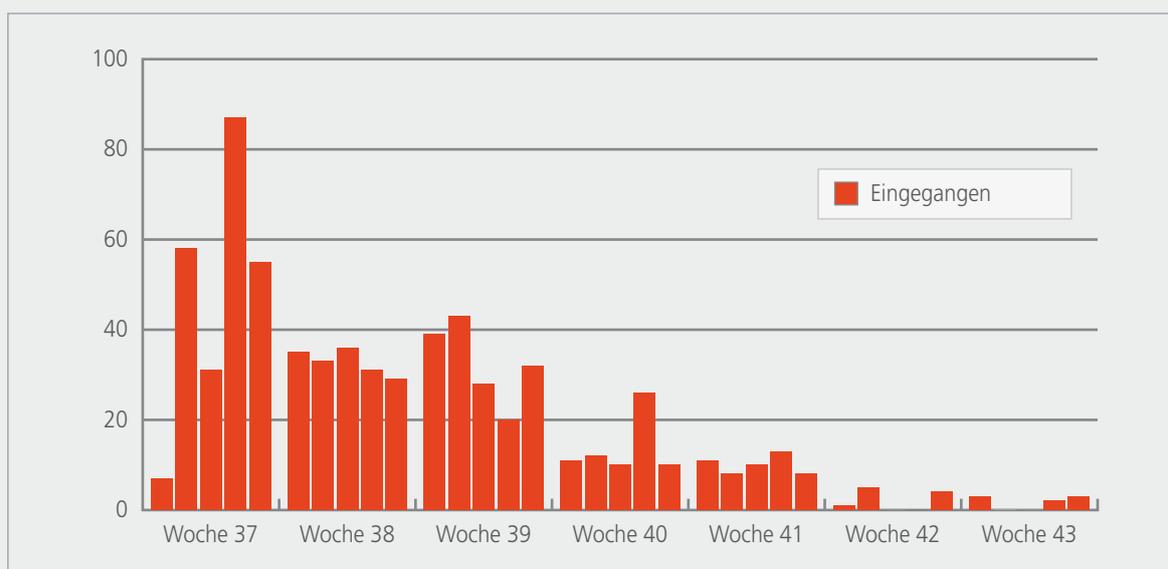


Abbildung 2: Anzahl unspezifischer Reklamationen über zu hohe Stromtarife im Herbst 2008. Unmittelbar nach Veröffentlichung der Tarife am 31. August 2008 trafen bei der ECom zahlreiche Briefe ein, die mit Auskünften zu den Gründen der Erhöhung und zur Tätigkeit der ECom beantwortet wurden.

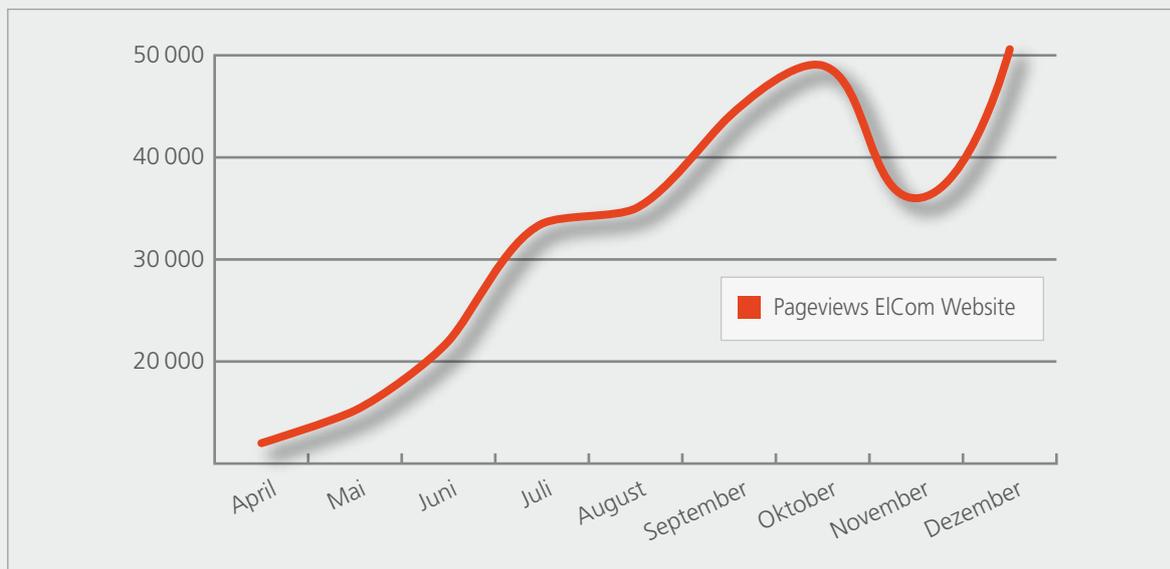


Abbildung 3: Anzahl monatlich abgerufene Websites (Pageviews) der ECom-Website ab April 2008. Das Interesse an der Tätigkeit der ECom nahm im 1. Jahr der Strommarkliberalisierung ständig zu.

Informatik

Website

Im Januar 2008 wurde die Website der ECom aufgeschaltet und sukzessive erweitert. Sie dient vor allem der Veröffentlichung von Weisungen, Verfügungen und Pressemitteilungen der ECom, soll aber auch als Informationsplattform und Anlaufstelle für Stromkonsumenten dienen. Unter anderem können Konsumenten, welche den Eindruck haben, dass ein Strompreis unangemessen hoch ist, dies der ECom über ein Webformular melden. Das Fachsekretariat geht dann der Angelegenheit nach. In jedem Fall erhält die meldende Person eine Antwort. Die Website soll im Sommer 2009 um eine Strompreisseite erweitert werden, die einen tabellarischen oder geografischen Vergleich

der Tarifkomponenten der rund 800 Netzbetreiber ermöglicht.

Netzbetreiber-Datenbank

Zur Bewältigung ihrer gesetzlichen Aufgaben hat die ECom mit der Konzeption eines umfangreichen IT-Projekts begonnen. Es geht darum, die von den rund 800 Netzbetreibern einzuholenden Daten mittels einer Datenbank zweckmässig auszuwerten. Dabei handelt es sich um die Kostenrechnungen, die Tarife für 15 synthetische Verbrauchsprofile sowie die Statistiken der im Netz aufgetretenen Versorgungsunterbrüche. Das Projekt sieht vor, dass diese Daten über ein Internet-Portal von den Netzbetreibern ans Fachsekretariat übermittelt und dort ausgewertet werden. Teile dieser Daten sollen im Herbst 2009 im Internet auf der ECom-Website

publiziert werden. Dort wird es möglich sein, die Tarife und deren Komponenten von verschiedenen Gemeinden und Netz-

betreibern zu vergleichen. Mit der technischen Durchführung wurde ein externes IT-Unternehmen beauftragt.

Publikationen

Weisungen

10.12.2008	7/2008	Pflicht der Netzbetreiber zur Erfassung und Einreichung der Daten über die Versorgungsqualität für das Jahr 2009
4.8.2008	6/2008	Transparente und vergleichbare Rechnungsstellung
4.8.2008	5/2008	Gestehungskosten und langfristige Bezugsverträge
23.6.2008	4/2008	Einreichung Kennzahlen Versorgungsqualität für das Jahr 2008
29.5.2008	3/2008	Bewertung von Anlagen
29.5.2008	2/2008	Berechnung des Zinssatzes für betriebsnotwendige Vermögenswerte
27.3.2008	1/2008	Umgang mit vertraulichen Daten

Verfügungen und Entscheide

15.12.2008	957-08-053	Informations sur le calcul des rémunérations de l'utilisation du réseau
17.11.2008	957-08-137	Lieferpflicht und Tarifgestaltung für feste Endverbraucher nach Art. 6 StromVG
30.10.2008	952-08-017	Lieferung von Versorgungsenergie ins grenznahe Ausland

Medienmitteilungen

5.12.2008	Die ElCom begrüsst die vom Bundesrat beschlossene Änderung der Stromversorgungsverordnung
22.9.2008	Die ElCom überprüft die Strompreiserhöhungen intensiv
26.6.2008	Die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) überprüft die Tarife des Übertragungsnetzes
17.3.2008	Strommarkt und kostendeckende Einspeisevergütung: Verordnungen verabschiedet
31.1.2008	Die Elektrizitätskommission (ElCom) ist auf Kurs



Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Effingerstrasse 39, CH-3003 Bern

Tel. +41 31 322 58 33, Fax +41 31 322 02 22

info@elcom.admin.ch · www.elcom.admin.ch